Namslauer Kreisblatt.

№ 20. **1874.**

Mittwoch, den 13. Mai.

Amtliche Bekanntmachungen.

№ 136] Namslau, den 12. Mai 1874.

Während eines vom 15. d. M. ab mir bewilligten 14tägigen Urlaubs zum Gebrauche einer Brunnenkur wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung Herr Kreissecretair Rimpler mich vertreten, was ich hiermit zur Kenntniß der Kreisbewohner bringe.

№ 137] Breslau, den 21. April 1874.

Euer Hochwohlgeboren erwiedern wir auf den Bericht vom 23. v. M., daß bezüglich der Feststellung der Klassensteuer für diejenigen Personen, welche im Laufe des Jahres in Zugang kommen, keine wesentliche Veränderung durch die Ministerial-Instruction vom 12. December v. J. eingeführt ist.

Von denjenigen Personen, welche aus einem anderen klassensteuerpflichten Orte anziehen, wird, wie auch schon die Instruction vom 19. Juni 1851 bestimmte, der bisherige Steuersatz forterhoben.

In allen andern Fällen eines Zugangs setzt der Gemeinvorstand (der Bürgermeister oder der Schulze) den Steuersatz vorläufig fest (§ 11 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$). Derselbe darf dabei aber jetzt nur das Einkommen maßgebend sein lassen. Er hat dieses Einkommen in derselben Weise sorgfältig zu ermitteln, wie bei der alljährlichen Steuerveranlagung, und muß jeden Zugang in eine Einkommensnachweisung mit gehöriger Ausfüllung der in den vorgeschriebenen Formularen enthaltenen Spalten eintragen. Er liefert halbjährlich mit der Zu- und Abgangsliste eine solche Einkommensnachweisung als Zubehör zur Zugangsliste ein (§ 9 der Instruction vom 12. December v. J.). Für alle etwa dabei vorkommenden Unterlassungen ist er nach der Bestimmung im § 2 der Instruction verantwortlich.

Die in Euer Hochwohlgeboren Berichte geäußerte Besorgniß, daß bei nicht zu genehmigenden Steuerfestsetzungen der Gemeindevorstände im zweiten Halbjahre wegen dann nach dem Gesetze vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) nicht mehr möglicher Nachforderungen Nachtheile entstehen würden, vermögen wir nicht zu theilen. Wegen zu geringen Steueransatzes würden nach § 6 dieses Gesetzes überhaupt alle Nachforderungen auch im Laufe desselben Kalenderjahres ausgeschlossen sein, wenn die Festsetzungen der Gemeindevorstände nicht blos vorläufig wären. Da sie aber auch den in Zugang kommenden Steuerpflichtigen nur als vorläufige Bestimmungen eröffnet werden, so finden die §§ 5 und 6 des bezeichneten Gesetzes, weil sie sich nur auf definitive Festsetzungen beziehen, im vorliegenden Falle überhaupt keine Anwendung.

Indessen müssen wir Ihrer Ansicht beitreten, daß die uns vorbehaltene definitive Festsetzung der Steuer für Zugehende (§ 11 des Gesetzes) bei der Prüfung der halbjährigen Zu- und Abgangslisten und durch die Festsetzung dieser letzteren erfolgt.

Die allerdings in Gebrauch gekommene Berichterstattung über einzelne Fälle ist fortan zu vermeiden, es sei denn, daß über wirklich zweifelhafte Fälle Anfragen an uns zu richten wären, welche wir selbstverständlich jederzeit gern beantworten werden.

Wir stellen noch anheim, die Gemeindevorstände bei vorkommenden Gelegenheiten auf die ihnen nach Obigem obliegenden Pflichten und darauf, daß sie selbstverständlich den Ortserhebern ihre vorläufigen Steuerfestsetzungen mitzutheilen haben, besonders aufmerksam zu machen. Wie es scheint, ist es vielen derselben nicht genügend bekannt, daß im Falle des Ablebens eines Steuerpflichtigen jedesmal ein Abgang seiner Steuer stattfindet und daß, wenn ein solcher Steuerpflichtiger von einer Wittwe beerbt wird, diese nunmehr nach ihrem Einkommen in Zugang kommt, wenn sie Kinder hat, welche in ihrer Haushaltung leben, unter Hinzurechnung des Einkommens dieser Kinder; daß aber niemals der Ausdruck „die Erben des" u. s. w. in den Steuerrollen vorkommen darf, weil die Erben ein Begriff von Personen sind, zur Steuer aber stets nur einzelne mit ihren eigenen Namen zu bezeichnende Personen herangezogen werden können.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Oelrichs.

An den Königlichen Landrath Herrn von Hochberg Hochwohlgeboren Habelschwerdt.

№ 138] Namslau, den 12. Mai 1874.

Gras-Verpachtung.

Die Gras-Nutzung in den Chausseegräben auf der Strecke von Reichthal bis zur Kempener Kreisgrenze wird

Montag, den 18. d. M., Mittags 12 Uhr,

auf der bezeichneten Chausseestrecke selbst, stationsweise an den Bestbietenden verpachtet werden.

№ 139] Namslau, den 11. Mai 1874.

Ein in Berlin zusammengetretenes Comité ehrenwerther jüdischer Persönlichkeiten beabsichtigt zur Hebung der sittlichen und materiellen Zustände der verlassenen jüdischen Waisenkinder in Palästina dort jüdische Waisenhäuser zu errichten und die erforderlichen Geldmittel durch die Abhaltung einer allgemeinen Hauscollecte bei den jüdischen Glaubens-Genossen im Preußischen Staate sich zu beschaffen. In Anbetracht des guten Zwecks, der dem Unternehmen zu Grunde liegt, hat der Herr Minister des Innern die gedachte Collecte mit der Maßgabe genehmigt, daß dieselbe sich auf die in den Städten und Flecken befindlichen jüdischen Haushaltungen zu beschränken hat, daß die Sammlungen von einem Comité-Mitgliede oder von einem Mitgliede des Vorstandes der für den Ort bestehenden Synagogen-Gemeinde vorgenommen werden dürfen und daß die Dauer der Collecte einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten darf.

Die Amts- und Ortsvorstände setze ich hiervon mit dem Veranlassen in Kenntniß der solchergestalt genehmigten Collecte kein Hinderniß in den Weg zu legen.

№ 140] Namslau, den 9. Mai 1874.

Es ist vereidet worden:

der Bauergutsbesitzer Carl Müller zu Ellguth zum Gemeinde-Executor für diese Ortschaft.

№ 141] Namslau, den 13. Mai 1874.

Termine zur Schutzpocken-Impfung.

Es sind zu bestellen:

Mittwoch, den 20. Mai:

1. Sämmtliche Geimpften von Eckersdorf zur Revision Punkt ½11 Uhr;
2. Sämmtliche Geimpften von Hönigern zur Revision ½12 Uhr;
3. Die Impflinge von Gühlchen und Groditz (sowohl die neugeborenen als die 10jährigen) zum Impfen in Gühlchen ½3 Uhr;
4. Die Impflinge von Bankwitz (sowohl die neugeborenen als die 10jährigen) zum Impfen 4 Uhr;
5. Schwirz hat 4 ganz gesunde Kinder zur Vorimpfung nach Gühlchen zu schicken, ½3 Uhr;

Mittwoch, den 27. Mai:

1. Sämmtliche Geimpften (neugeborene und 10jährige Kinder) von Gühlchen und Groditz zur Revision in Gühlchen ½12 Uhr;
2. Sämmtliche Geimpften von Bankwitz zur Revision 2½ Uhr;
3. Sämmtliche Impflinge von Schwirz und Städtel (neugeborene und 10jährige Kinder) zum Impfen in Schwirz 4¼ Uhr;
4. Dammer hat 4 ganz gesunde Kinder zur Vorimpfung nach Schwirz zu schicken, 4¼ Uhr;

Hierbei mache ich auf die §§ 36 und 45 des im diesjährigen Amtsblatte (außerordentliche Beilage zu Nr. 2) publicirten Impf-Regulativs vom 17. December v. J., welche wie folgt lauten, aufmerksam:

§ 36. Die Vorladung der Impflinge zu den Impfterminen hat seitens der Ortspolizei-Behörden (Amts-Vorsteher, Polizei-Verwalter) in der Weise zu erfolgen, daß die Bestellung wenigstens drei Tage vor dem Termine den Angehörigen des Impflings (Eltern, Vormündern und deren Stellvertretern) insinuirt ist.

Die Bestellung wird durch Bestellzettel vermittelt, auf welchen der Inhalt unserer Polizei-Verordnung vom 19. November 1873 — Amtsblatt 1873, Stück 50, S. 337 — im Extract kurz angegeben ist.

Die zehnjährigen Schulkinder werden außerdem noch von dem Lehrer (§ 27) bestellt und von diesem persönlich zur Impfstation geleitet.

§ 45. Der Gemeinde- und Gutsvorsteher resp. Polizei-Verwalter in den Städten hat dem Impf- und auch dem Revisionstermine persönlich beizuwohnen, oder sich hierbei durch eine qualificirte Persönlichkeit vertreten zu lassen.

Er bleibt dafür verantwortlich, daß das Impfgeschäft in keiner Weise Störungen erleidet.

Ebenso muß in beiden Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person zugegen sein, welcher die Führung der Impf- und Revaccinationslisten anvertraut werden kann.

Der Königl. Landrath. Salice Contessa.

Brieg, den 9. Mai 1874.

Eine größere Anzahl von Grenzaufseher-Stellen, insbesondere in der Rheinprovinz (90), in Hannover (40) und in Westfalen (9) ist zu besetzen.

Die im heimathlichen Verhältniß lebenden Militair-Anwärter werden hierdurch aufgefordert, sich um diese Stellen recht bald beim hiesigen Bezirks-Commando resp. Bezirks-Compagnie Namslau zu bewerben.

Landwehr-Bezirks-Commando.

Paucke.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Eduard Züchner gehörige Haus No. 24 zu Namslau, welches nur zur Gebäudesteuer, und zwar nach einem Nutzungswerthe von 100 Thlr. veranlagt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 1. Juli 1874, Vormittags 10 Uhr,

in unserem Gerichtsgebäude verkauft werden.

Auszug aus der Steuerrolle und dem Hypothekenbuch, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in unserem Bureau II. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird sofort nach dem Schlusse des Versteigerungstermines verkündet.

Königliches Kreis-Gericht.

Namslau, den 30. April 1874.

Der Subhastations-Richter.

Breslau, den 6. Mai 1874.

Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn.

Es lagern auf dem Bahnhofe in Namslau circa 1350 und auf dem Bahnhofe in Noldau circa 150 Stück **alte Schwellen**, welche als Brennholz öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden sollen.

Zu diesem Behufe haben wir an Ort und Stelle einen Termin auf **Freitag den 22. d. M.**, in Namslau Vormittag 9 Uhr und in Noldau Nachmittag 3 Uhr anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Das Bau-Amt.

Die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
zu Berlin

weist im Jahre 1873 12,049 Mitglieder mit über 42¼ Millionen Thlr. Versicherungs-Summe auf.

Der Grund für diese außerordentlichen Erfolge liegt in dem durchgeführten Princip der weitesten örtlichen Verbreitung und in den Vortheilen, welche die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft gegenüber den sämmtlichen Concurrenz-Anstalten gewährt.

Zum Abschluß von Versicherungen für Namslau und Umgegend empfiehlt sich

F. Karlowsky in Namslau.

Krakauer-Straße.

Holz-Verkauf.

Am **20. d. M.**, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, sollen aus dem Forstschutzbezirk Bachwitz circa 8 Stück schwache Fichten-Bauhölzer, 100 Raummeter dergl. Brennhölzer und 800 Raummeter Kiefern-Durchforstungsreisig im Gasthause des Herrn Basan in Noldau gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Wind.-Marchwitz, den 11. Mai 1874.

Der Königl. Oberförster.
Ohrdorff.

Gras-Verpachtung.

Montag den 18. Mai, Nachmittags 2 Uhr, wird die Gräserei bei dem Dominium **Lorzendorf** meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verpachtet werden.

Das Wirthschafts-Amt.

☞ Umzugshalber ist mein **Haus** nebst Stallung, Wagenschuppen und Garten in der Poln. Vorstadt zu verkaufen. **Pohl.**

☞ Für meine Specerei-Waaren-Handlung suche ich einen

Lehrling,

Sohn achtbarer Eltern.

C. R. Marck in Reichthal.

Ein „dreimal donnerndes Hoch" dem Fräulein Emilie Schenke zu ihrem morgigen Geburtstage. **Ein Freund aus T.....z.**

Zu Bauten offerirt billigst:
Eisenbahnschienen,
Walz- und geschm. Eisen,
Drahtnägel,

in allen Dimensionen.

M. Sittenfeld.

☞ Wegen Kränklichkeit der Hausfrau ist in einem Kirchdorfe im Schildberger Kreise, dicht an der schlesischen Grenze und an einer Chaussee gelegen, **eine Besitzung**, bestehend in einem massiven Wohnhause (worin jetzt ein Specerei- und Materialien-Geschäft betrieben wird, sich aber auch zu einem jeden anderen Geschäft, sowie zu einem Gasthause eignet), neuen Wirthschaftsgebäuden und 17 Morgen gutem und bereits bestelltem Acker, unter soliden Bedingungen zu verkaufen oder zu verpachten. Näheres bei unterzeichnetem Besitzer selbst.

Isaac Widawer in Laski
(Postst. Trzcinica) b. Reichthal.

Für die vielen Beweise der Liebe und Theilnahme bei der Beerdigung unserer lieben guten Gattin und Mutter, insbesondere auch den Herren Lehrern für den erhebenden Gesang am Grabe der Entschlafenen, sagen wir hiermit unsern tiefgefühltesten Dank.

Schwirtz, den 8. Mai 1874.

Die Familie **Tiedemann.**

Oesterreichische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

Grundcapital: Zwei Millionen Gulden.

Eingetheilt in 4 Emissionen à 5000 volleingezahlte Actien, wovon die erste Emission begeben.

(Concessionirt für die königl. Preuß. Staaten laut Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftl. Angelegenheiten vom 15. Februar 1874.)

Die Gesellschaft versichert **Bodenerzeugnisse aller Art** zu den **liberalsten** Bedingungen und **billigen, festen Prämiensätzen ohne jede Nachschußverbindlichkeit** der Versicherten, und bietet den meisten übrigen Gesellschaften gegenüber wesentliche Vortheile.

Das Nähere besagen die **Prospecte**, welche nebst **Antragspapieren** bei den Unterzeichneten zu haben sind. Dieselben empfehlen sich zur Vermittelung von Versicherungen und sind zur Ertheilung jeder Auskunft bereit.

E. Spiller, Kaufmann in Namslau,
E. G. Iffländer, Kaufmann in Namslau,
E. Sauer, Schmiedemeister in Poln.-Marchwitz,
B. A. Dentzer, Apotheker in Reichthal,
Agenten obiger Gesellschaft.

H. 21,360.

Regenmäntel, Jaquettes u. Talmas

empfehle in den neuesten Arrangements einer gütigen Beachtung.

S. Bielschowsky.

Offerte.

Prima-Kernseife,

gelblich, in Original-Packeten von 6 Pfund für 1 Thaler und 3 Pfund für 15 Sgr.
(Nebst Beilage eines Stück Cocos-Mandelseife.)

Harzseife I. Qual.

Packete von 3 Pfund für 11½ Sgr.

Elainseife,

feste Schmierseife, in Stücken, in Original-Packeten von 5 Pfund für 15 Sgr. und 2½ Pfd. für 7¾ Sgr. aus der Fabrik von

C. H. Oehmig-Weidlich in **Zeitz**
(gegründet im Jahre 1807)
empfiehlt

Heinrich Grützner
in Namslau.

Die **Prima-Kernseife** ist die anerkannt beste Waschseife und dient zur Reinigung jeder Stoffe, auch der feinsten, sie ist vollständig rein und neutral abgerichtet und von solcher Güte, daß 1 Pfund derselben ebensoviel Wäsche reinigt, wie 2—3 Pfund der gewöhnlich im Handel vorkommenden billigeren Seifen. Der Wäsche selbst giebt sie einen angenehmen Geruch.

Die **Harzseife** I. Qual. findet besonders zum Waschen bunter oder sehr schmutziger Wäsche die beste Verwendung.

Die **Elainseife**, beim Einweichen der Wäsche durch Einquirlung angewendet, ist die vortheilhafteste Seife zum Vorwaschen der Hauswäsche, die anerkannt vorzüglichste zum Bleichen der Wäsche und die beste zum Scheuern.

— Proben von ½ Pfund an stehen zu Diensten.

Im Detail offerire: Prima-Kernseife 5 Sgr., Harzseife I. Qual. 4 Sgr., Elainseife 3½ Sgr. per Pfund.

Drathnägel

empfiehlt Wiederverkäufern und Consumenten zu auffallend billigen Preisen

J. C. Herrmann.

Nach Amerika befördert

auf deutschen Schiffen, **nicht** über England,
für **45 Thaler** der
General-Agent **Wilhelm Mahler.**
Berlin, 80. Invalidenstraße 80.

Starkes blaues

Wollpackpapier

empfiehlt **E. W. Werner's** Wwe.

2500 Thaler

sind im Ganzen wie auch in kleineren Summen hypothekarisch auszuleihen. Näheres in der Exped. d. Bl.

Der Schlüssel zum Friedhofe in der deutschen Vorstadt befindet sich beim Gastwirth Wehl.

Unverhofft kommt oft!

Ich suche sofort oder bis Michaeli ein Quartier, im Miethspreise bis 120 Thlr. und darüber, welches in bewohnbarem Zustande und überhaupt reparaturfrei ist. Miethszins wird voraus gezahlt.

Sabisch.

[Vermiethung.] Eine große Sube, im zweiten Stock, möblirt oder unmöblirt, ist vom 1. Mai ab zu vermiethen bei

Heinrich Goldstein.

[Vermiethung.] Eine Wohnung, bestehend aus drei Stuben nebst Küche und dem nöthigen Beigelaß ist im Ganzen oder getheilt **bald** zu vermiethen und vom 1. Juli ab zu beziehen bei

Fuhrmann i. d. Friedenseiche.

Zum Rehausschieben

auf **Donnerstag, den 14. d. M.**, ladet ergebenst ein **Sindermann.**

Redaction, Druck und Verlag von O. Opitz in Namslau.